

Rundmail an alle Leistungserbringer
nach der Testverordnung

Postadresse:
KV Nordrhein
40182 Düsseldorf

KVNO.de

Ihr Ansprechpartner
Corona.Diagnosezentrum@kvno.de

Datum 15.12.2022

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Rundschreiben an alle Leistungserbringer nach der TestV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie im Zusammenhang mit der Abrechnung über das Corona-Portal zu der Änderung der TestV vom 24.11.2022 mit Gültigkeit zum 25.11. bzw. 01.12.2022 informieren.

Die Wartung wurde abgeschlossen:

Die Wartung des Corona-Abrechnungsportals wurde abgeschlossen und es können wieder Daten erfasst werden.

Folgende Änderungen wurden umgesetzt bzw. sind von Ihnen zu beachten:

Ab dem 26.11.2022 haben nur noch folgende Personen ohne Symptome Anspruch auf eine kostenlose Bürgertestung nach § 4a TestV:

- Besucher und Behandelte oder Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:
 - a) Krankenhäuser
 - b) Rehabilitationseinrichtungen
 - c) stationäre Pflegeeinrichtungen
 - d) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - e) Einrichtungen für ambulante Operationen
 - f) Dialysezentren
 - g) ambulante Pflege
 - h) ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
 - i) Tageskliniken
 - j) Entbindungseinrichtungen
 - k) ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung

- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind,
- Pflegende Angehörige,
- Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist („Freitesten“).

Folgende Personengruppen haben **ab dem 26.11.2022 keinen Anspruch** mehr auf eine kostenlose Bürgertestung nach § 4a TestV:

- Kinder unter 5 Jahren,
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester,
- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen,
- Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten,

Auch Bürgertestungen mit einer Eigenbeteiligung von 3 Euro nach § 4a TestV **entfallen ab dem 26.11.2022** für folgende Personengruppen:

- Personen, die am Tag der Testung eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen wollen,
- Personen, die am Tag der Testung Kontakt zu Personen haben werden, die ein hohes Risiko haben, schwer an Covid-19 zu erkranken (das sind Menschen ab 60 Jahren, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Vorerkrankungen),
- Personen, die durch die Corona-Warn-App einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten haben („rote Kachel“).

Ab dem 01.12.2022 gibt es folgende Vergütungsänderungen:

Leistung	Vergütung bis 30.11.2022	Vergütung ab 01.12.2022
Sachkosten für PoC-Antigen-Tests (§ 11 TestV)	2,50 €	2,00 €
(nicht) ärztliche Entnahme (§ 12 Abs. 1 u. 3 TestV)	7,00 €	6,00 €
Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung (§ 12 Abs. 2 TestV)	5,00 €	4,00 €

Die Verpflichtung zum Freitesten ist entfallen:

Zum 30.11.2022 entfiel die Verpflichtung zum Freitesten in diversen Bundesländern, **u.a. auch in NRW**. Eine Abrechnung von Leistungen der TestV ist für Bewohner dieser Bundesländer daher **nicht** mehr möglich!

Bitte ebenfalls unbedingt beachten:

Die TestV endet am 28.02.2023. Ab dem 01.03.2023 können keine Leistungen mehr auf Grundlage der TestV erbracht werden. Bzgl. der Abrechnungsfristen werden wir Sie nochmal gesondert kontaktieren.

Weitere Information erhalten Sie auf der [FAQ-Seite](#) des Bundesgesundheitsministeriums.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Mail um eine allgemeine Information zur Abrechnung nach der Testverordnung handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KV Nordrhein